Sozialpolitik

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **18 (1926)**

Heft 5

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

zeit unter Tag auf das in Grossbritannien übliche Mass zu beschränken. Der Internationale Bergarbeiterverband steht auf dem Standpunkt, es sei für alle Länder eine einheitliche Stundenzahl einzuführen, wobei die Arbeitszeit des am besten gestellten Landes massgebend sein soll.

Bemerkenswert sind die Darlegungen Hodges zur Frage der Organisation des Exporthandels. Von seiten der Kohlenkommission wird die Bildung von Organisationen nach dem Muster des deutschen Kartells zum Zwecke der Hochhaltung der Preise angeregt. Hodges macht darauf aufmerksam, dass das Chaos im englischen Kohlenhandel hauptsächlich auf den Rückgang des Exports zurückzuführen ist und dass Anzeichen dafür vorhanden sind, dass der Exportmarkt bis auf weiteres eingeengt bleiben wird. Bei fehlender Nachfrage nützen alle Preisherabsetzungen nichts. Den Konsumenten des eigenen Landes werden grosse Lasten aufgebürdet, ebenso den Industrien, und zudem werden die Bergleute der andern Länder in grössere Armut und Arbeitslosigkeit gedrängt.

Deshalb bezeichnet Hodges als das einzige wirksame Mittel gegen die Ueberproduktion die internationale Kontrolle. England hat kein Interesse daran, Deutschland und Polen vom Weltmarkt zu verdrängen und die Preise zu drücken. England bedarf in erster Linie einer Stabilität des Exporthandels. Durch die Schaffung eines internationalen Kontrollamtes wäre der erste Schritt nach dieser Richtung getan. Die Fortsetzung des gegenwärtigen Konkurrenzkampfes in der Kohlenindustrie wird den Ruin aller Beteiligten zur Folge haben.

Sozialpolitik.

Die Londoner Konferenz betr. das Washingtoner Abkommen. In London versammelten sich die Arbeitsminister der Länder Belgien, Deutschland, Frankreich, England und Italien, um zu verschiedenen unabgeklärten Fragen des Washingtoner Abkommens über den *Achtstundentag* Stellung zu nehmen. Genosse S. Aufhäuser veröffentlicht in der «Afa-Bundeszeitung» eine zusammengefasste Darstellung der Londoner Beratungen, der wir die folgenden Punkte entnehmen:

Bezüglich des *Geltungsbereichs* des Abkommens wurde vereinbart, dass es auf alle gewerblichen Betriebe Anwendung finden soll, ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der beschäftigten Personen. Dagegen sollen Betriebe, die nur Familienmitglieder beschäftigen, ausgenommen sein. Diese Fassung kann nicht völlig befriedigen, da die Gefahr besteht, dass der Begriff Familie mit dem Begriff Haushaltsgemeinschaft gleichgestellt wird; einer solchen Auslegung kann die Arbeiterschaft nicht zustimmen. Vom Abkommen ausgenommen wurde merkwürdigerweise der ganze Postdienst, weil dieser unter den Begriff «Handel» falle (!).

Das ganze *Baugewerbe* soll nach Ansicht der Arbeitsminister unter den Artikel 5 fallen, wonach hier eine längere als die achtstündige Arbeitszeit vereinbart werden darf.

Der Begriff *Arbeitsbereitschaft* soll nicht zu weit ausgelegt werden, sondern nur auf Pförtner, Wächter, Feuerwehrleute und andere Arbeitnehmer Anwendung finden, deren Arbeit nicht der Gütererzeugung im engern Sinne dient und deren Beschäftigung ihrer Art nach lange Zeitabschnitte umfasst, in denen von den Arbeitern weder eine wirkliche Arbeit, noch eine angestrengte Aufmerksamkeit verlangt wird, sondern während derer sie an ihrem Platz bleiben müssen, um im Bedarfsfalle eingreifen zu können. Auch hier kann die Fassung nicht gänzlich befriedigen, da namentlich der Passus «andere Arbeitnehmer» zu missbräuchlicher Anwendung des Begriffs Arbeitsbereitschaft Anlass geben kann.

Hinsichtlich der *Ueberstunden* wurde festgestellt, dass sie zulässig sind bei Arbeitshäufung und dass die einzelnen Länder zuständig sind, in ihrer Gesetzgebung deren Höchstzahl festzusetzen. Die Verpflichtung, die das Uebereinkommen zur Zahlung eines Lohnzuschlages für Ueberstunden ausspricht, soll sich lediglich auf die im Art. 6 *b* vorgesehenen Ergänzungsstunden beziehen (vorübergehende Ausnahmen bei aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit). Die Vorschriften, dass der Mindestbetrag für den Lohnzuschlag 25 % betragen müsse, werden als zwingend betrachtet.

Die Verteilung der Arbeitszeit in einer Woche auf fünf Tage oder in zwei Wochen auf elf Tage ist zulässig; es ist dafür ein entsprechender Plan zu entwerfen, und es wird vorausgesetzt, dass die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden in der Woche nicht übersteige.

Gänzlich unbefriedigend ist die Stellungnahme der Arbeitsminister zur Frage des wöchentlichen Ruhetages. Sie sind der Auffassung, dass kein Zusammenhang besteht zwischen dem Washingtoner Abkommen und dem Uebereinkommen betr. den wöchentlichen Ruhetag vom Oktober 1921. Nach diesem Ruhetagsabkommen ist eine Reihe von Ausnahmen bei der Sonntagsarbeit gestattet. Da nun die beiden Uebereinkommen unabhängig voneinander betrachtet werden sollen, wäre die Sonntagsarbeit in allen diesen Fällen als zusätzliche Arbeit zur 48stundenwoche hinzu erlaubt — praktisch also in diesen Fällen die 48stundenwoche illusorisch gemacht.

Die *Eisenbahnen* werden von den Arbeitsministern als unter das Abkommen fallend bezeichnet.

Die Nachholung ausgefallener Arbeitszeit (infolge von Feiertagen) über 48 Stunden hinaus ist zulässig. Sofern es sich bei der Nachholung nicht um allgemeine nationale Feiertage oder bezahlten Urlaub handelt, werden diese Stunden als Ueberstunden betrachtet, und es ist der dafür vorgeschriebene Ueberstundenzuschlag zu bezahlen.

Hauptstreitpunkt der Londoner Konferenz war Artikel 14 des Uebereinkommens, der folgendermassen lautet:

«Die Bestimmungen dieses Uebereinkommens können in jedem Lande durch die Regierung im Falle eines Krieges oder anderer Ereignisse, welche die Landessicherheit gefährden, ausser Kraft gesetzt werden.»

Ist dieser Artikel schon seinem Wortlaute nach bedenklich, ist er durch die Interpretation der Arbeitsminister noch wesentlich verschlechtert worden. Es wurde dort nämlich vereinbart, dass dem Kriege gleichzustellen sei eine Wirtschaftskrise, die die nationale Wirtschaft so stark trifft, dass die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung bedroht sind. Damit ist eine Kautschukbestimmung geschaffen worden, von der die einzelnen, von den Unternehmerorganisationen beherrschten Staaten in ausreichendem Masse Gebrauch machen werden.

Indessen ist zu betonen, dass die Londoner Abmachungen der Arbeitsminister keineswegs bindenden Charakter haben. Vielmehr muss es Sache der Internationalen Arbeitskonferenz sein, eine verbindliche Interpretation einzelner Bestimmungen vorzunehmen. Die Herren Arbeitsminister, die in London allzusehr die Interessen der Unternehmer glaubten wahren zu müssen, mögen sich bewusst sein, dass auch die Arbeiterschaft ihre ganz bestimmten Forderungen zur Ratifikation stellt und dass sie sie zu vertreten wissen wird. Die Organisationen aller Länder werden gut tun, wenn sie der weitern Entwicklung dieser Sache ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden.